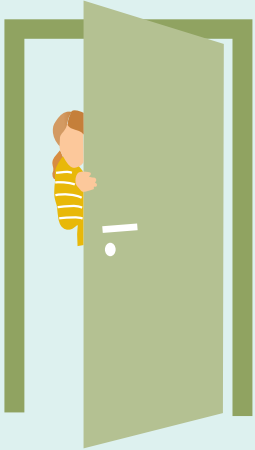


# Das neue Pflegeberufegesetz

Das Pflegeberufegesetz löst ab Januar 2020 das bisher geltende Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz ab. Gleichzeitig werden die Pflegeausbildungen neu gestaltet. Die wichtigsten Punkte des Gesetzes und der neuen Pflegeausbildung im Überblick.



## Zugangsvoraussetzungen

Die 10-jährige allgemeine Schulbildung ist Voraussetzung für eine Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann. Schüler mit Hauptschulabschluss können über die Pflegehelferausbildung in die Ausbildung einsteigen.

## Finanzierung

Sie erfolgt über Ausbildungsfonds mit Umlageverfahren. Einzahler sind Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Länder, Sozialversicherungen und private Pflege- und Krankenversicherungen.



## Ausbildungskosten

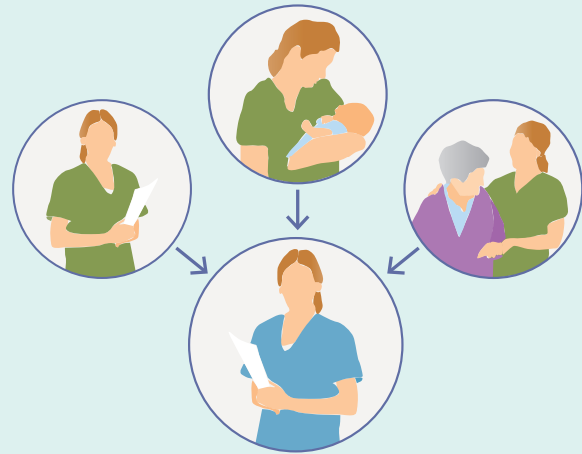
Die Ausbildung ist für die Auszubildenden kostenlos. Das Schulgeld wird abgeschafft. Eine Ausbildungsvergütung wird gezahlt.

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten zur Finanzierung der Ausbildungskosten ein Ausbildungsbudget. Die Ausbildungskosten umfassen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich Praxisanleitung. Ebenso gehören hierzu die Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich Praxisbegleitung.

## Aus 3 wird 1

Die 3 Pflegeberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege werden zu einem einheitlichen Pflegeberuf zusammengeführt. Die neue Berufsbezeichnung heißt Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

Noch gibt es einen Sonderweg: Auszubildende, die ihren Schwerpunkt auf die Pflege alter Menschen oder die Versorgung von Kindern und Jugendlichen legen, können wahlweise auch – statt einen generalistischen Abschluss zu absolvieren – einen Abschluss in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben. 6 Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen soll dann geprüft werden, ob für die gesonderten Abschlüsse außerhalb der generalistischen Ausbildung weiterhin Bedarf besteht.



## Generalistische Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt die Pflege von Menschen aller Altersgruppen und bereitet auf den Einsatz in allen Arbeitsfeldern vor: Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege und Kinderkrankenpflege.



## Ausbildungsdauer

Die generalistische Ausbildung wird 3 Jahre dauern. In Teilzeit beträgt die Dauer höchstens 5 Jahre.

## Ausbildungsstruktur

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (2100 Stunden) und einer praktischen Ausbildung (2500 Stunden). Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammen.



## Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Pflegeschule erstellt einen Lehrplan für den Unterricht. Sie trägt außerdem die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Sie schließt Kooperationsverträge mit den Trägern der praktischen Ausbildung, koordiniert den Unterricht mit der praktischen Ausbildung und prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht.



## Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einzelheiten zur Ausbildung. Rahmenlehrpläne (schulische Ausbildung) und Rahmenausbildungspläne (praktische Ausbildung) geben eine bundesweite Rahmenempfehlung zur inhaltlichen Ausgestaltung der Pflegeausbildung an beiden Lernorten.

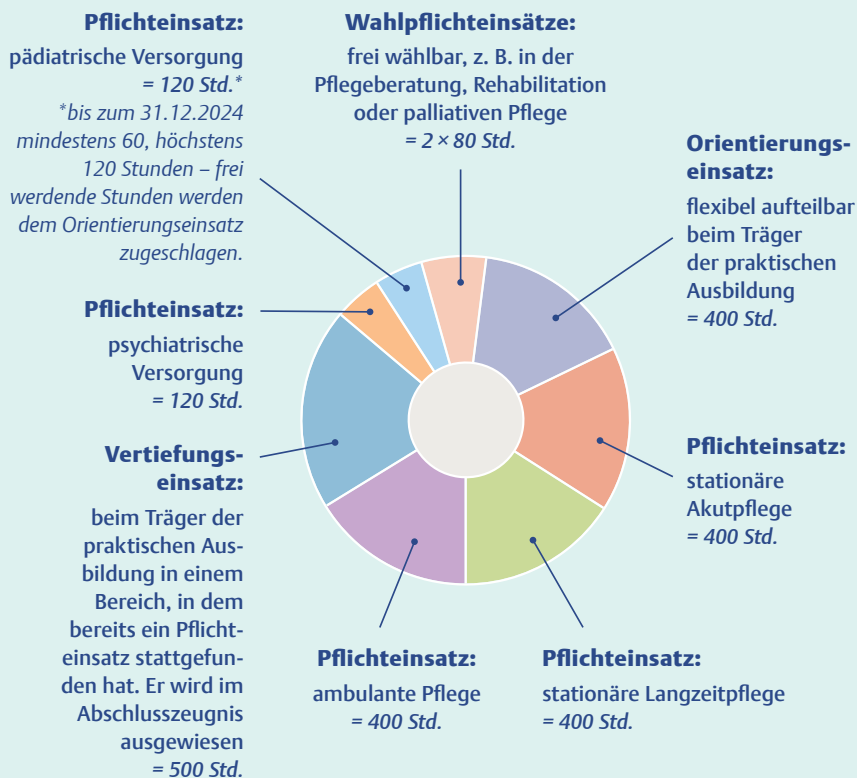
## Berufsqualifizierendes Pflegestudium

Ergänzend zur Pflegeberufsausbildung wird es das berufsqualifizierende Pflegestudium geben. Es wird mindestens 3 Jahre dauern und mit der Verleihung des akademischen Grades abschließen, der zusammen mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ geführt wird.



## Praktische Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan und ist verantwortlich für die praktische Ausbildung. Wesentlicher Bestandteil ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent. Lehrende der Pflegeschule unterstützen die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Folgende praktische Einsätze sind vorgesehen:



## Vorbehaltene Tätigkeiten

Im neuen Pflegeberufegesetz sind erstmals Tätigkeiten aufgeführt, die ausschließlich von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern durchgeführt werden dürfen:

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

